

Bürgergemeinde Boningen

REGLEMENT

über

Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

für

Wasserversorgungsanlagen

REGLEMENT DER BÜRGERGEMEINDE BONINGEN

über

Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für

Wasserversorgungsanlagen

Gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und § 52² der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) für die Gemeinden des Kantons Solothurn wird beschlossen:

I. Geltungs- und Anwendungsbereich

Geltungs- und
Anwendungsbereich
(§§ 1 - 5 GBV)

- § 1 1 Dieses Reglement vollzieht Vorschriften der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) für die Gemeinden des Kantons Solothurn.
- 2 Es findet Anwendung für die öffentlichen Erschliessungsanlagen, die der Wasserversorgung dienen.

Inhalt
(§§ 2 und 3 GBV)

- § 2 Das Reglement regelt:
- a) die Beitragsansätze für die Anlagen der Wasserversorgung
 - b) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Wasserversorgung
 - c) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Wasserversorgung

II. Wasserversorgungsanlagen

- Beiträge § 3 Für den Neubau von Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 70 % der Erstellungskosten nach § 49 GBV.
- Anschluss-
gebühren
(§§ 29 - 31
+ § 50 GBV) § 4 1 Für den Anschluss eines Gebäudes an die Wasserversorgungsanlage ist eine Gebühr von 1 % des Gebäudeversicherungswertes (Hauptversicherung inklusive Zusatzversicherung) zu bezahlen.
- 2 Erfährt ein angeschlossenes Gebäude durch bauliche Veränderungen eine Erhöhung des Versicherungswertes, ist eine Nachzahlung von 1 % für den Betrag der Höferschätzung (unter Abzug der Anpassung an die Neuwertdeckung) zu leisten.
- 3 Wird ein Gebäude abgebrochen und auf dem gleichen Areal wieder ein neues aufgebaut, ist die volle Anschlussgebühr zu bezahlen, dies gilt auch, wenn das Kellergeschoss bestehen bleibt.
- 4 Eine Rückzahlung von Gebühren bei nachträglicher Herabsetzung des Versicherungswertes erfolgt nicht.
- 5 Für künftige allgemeine Erhöhungen der Versicherungswerte sind keine Nachzahlungen zu leisten.
- Benützungsgebühr § 5 1 Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Wasserversorgungsanlage (inkl. Bezug ab Hydrant) eine Gebühr von Fr. 1.10 bis Fr. 2.50 pro m³ bezogenes Trinkwasser (Wasserpreis). Der Wasserpreis wird jährlich von der Bürgergemeindeversammlung festgelegt.
- Wasserpreis
(§§ 32 - 37 GBV)
- Wasserpreis ab 1. April 2012: Fr. 1.60 pro m³
- Die Wasserrechnung wird per 1. April 2012 freiwillig der Mehrwertsteuer unterstellt.
- Zahlungspflichtig ist der Wasserbezüger, solidarisch haftet der Grundeigentümer.

Grundgebühr

2 Abonnementsgebühr

Grundgebühr: Wohnung	Fr. 40.--
Gewerbe (ohne Wohnung)	Fr. 40.--
Industrie (ohne Wohnung)	Fr. 40.--
ab Hydrant	Fr. 40.--

Für jedes angeschlossene Gebäude wird mindestens eine volle Grundgebühr berechnet. In diesen Gebühren ist die Miete für einen Wassermesser enthalten. Für jeden weiteren Wassermesser wird eine jährliche Mietgebühr von Fr. 40.-- verrechnet (bestehende Anlagen ausgenommen).

Bauwasser

- 3 Das Bauwasser wird mit einem gemeindeeigenen Wassermesser gemessen und zur gültigen Gebühr abgegeben. Die Bauherrschaft hat für die Miete des Wassermessers Fr. 40.-- zu entrichten. Für die Kosten des Ein- und Ausbaues sowie für Schäden am Wassermesser hat der Wasserbezüger aufzukommen.

Nichtbenützung der Wassereinrichtungen

- § 6 Die nach Tarif vom Abonnenten zu bezahlende Grundtaxe ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird. Auf diese Taxe kann nur verzichtet werden, wenn die Zuleitung unmittelbar nach der Hauptleitung unterbrochen werden kann. Die Kosten für diese Arbeiten gehen zu Lasten des Abonnenten.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung bisheriger Reglemente

- § 7 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

Inkrafttreten (§ 4 GBV) 1. Juli 1997

- § 8 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Juli 1997 in Kraft.

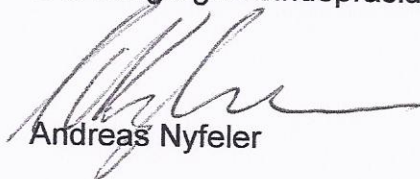
Genehmigt

vom	Bürgerrat	13.01.1997
von den	Gemeindeversammlungen	21.04./2.12.1997
vom	Regierungsrat	12.08.1997

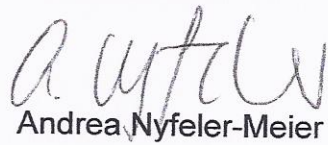
Die Änderungen von § 5 wurden beschlossen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 7. Dezember 2011.

Im Namen der Bürgergemeinde Boningen

Der Bürgergemeindepräsident:


Andreas Nyfeler

Die Bürgerschreiberin:


Andrea Nyfeler-Meier

Genehmigt mit Regierungsratsbeschluss:

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 1577 genehmigt.
Solothurn, den 14.08 2012
Der Staatsschreiber:



